


Gericht:	BGH
Entscheidungsdatum:	02.12.2025
Aktenzeichen:	II ZR 152/24
Dokumenttyp:	Urt.
Quelle:	
	Verlag Dr. Otto Schmidt
Fundstelle:	ZIP 2026, 1311-1312
Normen:	§ 181 BGB, § 112 AktG
Zitiervorschlag:	ZIP 2026, 1311-1312

Titelzeile

Keine Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds durch Aufsichtsrat zu Rechtsgeschäft zwischen der AG und diesem Vorstandsmitglied

AktG § 112 Satz 1; BGB § 181

Leitsatz

Der Aufsichtsrat kann nicht durch Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds selbst zu einem in allen Punkten festgelegten Rechtsgeschäft zwischen der AG und diesem Vorstandsmitglied und dessen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 BGB die Kompetenzzuweisung in § 112 AktG außer Kraft setzen.

1. Sachverhalt: Eine AG hatte ihrem Alleinvorstand, dem späteren Beklagten, eine Versorgungszusage erteilt, in der vorgesehen war, dass die AG eine Rückdeckungsversicherung abschließt und diese u.a. an ihren Alleinvorstand verpfändet. Die

- 1311 -

ZIP 2026, 1311-1312

- 1312 -

AG schloss die Rückdeckungsversicherung derart ab, dass diese nur die AG selbst berechtigte und verpflichtete. Später verpfändete der Alleinvorstand die Ansprüche der AG aus der Rückdeckungsversicherung im Namen der AG u.a. an sich selbst. Dem lag ein Beschluss des Aufsichtsrats zugrunde, der den Inhalt der abzuschließenden Verpfändungsvereinbarung vollständig festlegte und den Alleinvorstand „zur Durchführung der Verpfändungsvereinbarung“ von der Beschränkung des § 181 Alt. 1 BGB befreite.

Der Insolvenzverwalter der AG begehrte u.a. die Feststellung, dass dem Beklagten weder ein Aussonderungs- noch ein Absonderungsrecht an der verpfändeten Rückdeckungsversicherung zustehe. Das LG wies die Klage ab. Auch die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

2. Entscheidung des Gerichts: Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Der BGH stellt fest, dass der Beklagte die von der AG abgeschlossene Rückdeckungsversicherung im Namen der AG nicht wirksam an sich selbst verpfändet habe. Die AG hätte bei diesem Rechtsgeschäft gem. § 112 Satz 1 AktG durch den Aufsichtsrat vertreten werden müssen. Der Aufsichtsrat könne durch eine Bevollmächtigung

gung eines Vorstandsmitglieds und eine Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 1 BGB die Kompetenzzuweisung von § 112 AktG nicht umgehen.

Die Bevollmächtigung des Vorstands durch den Aufsichtsrat im Anwendungsbereich von § 112 Satz 1 AktG begegne durchgreifenden Bedenken - selbst im Falle eines vom Aufsichtsrat zuvor in allen Punkten festgelegten Rechtsgeschäfts. § 112 Satz 1 AktG gebiete eine typisierende Betrachtung, die gerade ausschließe, dass die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von im Einzelfall etwaig bestehenden, dem Rechtsverkehr unzugänglichen Gesellschaftsinterna abhängen könne, wie z.B. der Niederschrift einer Aufsichtsratssitzung. Für eine Bevollmächtigung des Vorstands bestehe überdies kein praktisches Bedürfnis, da der Aufsichtsrat die Willenserklärung anstelle der Bevollmächtigung unmittelbar selbst gegenüber dem Vertragspartner abgeben oder den Vorstand als Erklärungsboten heranziehen könne.

Schließlich könne offenbleiben, ob ein nach § 112 Satz 1 AktG unwirksamer Vertrag vom Aufsichtsrat gem. §§ 177 ff. BGB genehmigt werden könne (ebenso in der Entscheidung BGH, Urt. v. 17.9.2024 - X ZR 39/23, ZIP 2024, 2588 = ZIP 2025, 876 [*Schatz/Buchholz*]). Denn eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat habe es nicht gegeben. Insbesondere könne die unwirksame Bevollmächtigung nicht als wirksame „antizipierte Genehmigung“ angesehen werden. Eine solche sei dem geltenden Recht fremd.

3. Einordnung: Die Entscheidung des BGH überzeugt. Der BGH setzt seine stetige Rechtsprechung zu der im Rahmen von § 112 Satz 1 AktG gebotenen typisierenden Betrachtung konsequent fort (zuletzt: BGH, Urt. v. 17.9.2024 - X ZR 39/23, ZIP 2024, 2588). Die vom Gesetzgeber gewählte Regelungstechnik einer typisierenden Betrachtung im Anwendungsbereich des § 112 Satz 1 AktG soll u.a. Rechtssicherheit und -klarheit gewährleisten (zuletzt BGH, Beschl. v. 7.5.2025 - II ZB 2/24, ZIP 2025, 1460 Rz. 21 = ZIP 2025, 1845 [*Bachmann*]). § 112 Satz 1 AktG schützt zum einen die Gesellschaftsinteressen durch die Verhinderung etwaiger Interessenkonflikte bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern (*Habersack* in MünchKomm/AktG, 2023, § 112 AktG Rz. 1) und zum anderen den Rechtsverkehr, der aufgrund der abstrakt vorgegebenen Kriterien von vornherein feststellen kann, ob die AG durch das ihm gegenüber auftretende Organ wirksam vertreten werden kann (*Denninger*, AG 2025, 20, 21 Rz. 20).

Zu Recht tritt der BGH der Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, wonach der Schutzzweck des § 112 Satz 1 AktG nicht betroffen sei, soweit sich ein Vertreterhandeln des Vorstands im Vollzug eines die Regelungen eines Rechtsgeschäfts im Einzelnen vorgebenden Aufsichtsratsbeschlusses ohne eigenen Entscheidungsspielraum erschöpft. Treffend stellt der BGH darauf ab, dass der historische Gesetzgeber mit § 112 Satz 1 AktG eine besondere „Kompetenzzuweisung“ geschaffen hat, mit der „Zweifel und Auslegungsschwierigkeiten“ beseitigt werden sollten (BGH Rz. 9). Diese Zielsetzung des Gesetzgebers verbietet es grundsätzlich, aufgrund allein teleologischer Motive Ausnahmen von § 112 Satz 1 AktG zuzulassen. Das muss selbst in einem Fall gelten, in dem der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Vornahme des Geschäfts sowie dessen konkreten Bedingungen tatsächlich erteilt hat und sich dies aus der Niederschrift der Aufsichtsratssitzung ergibt. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Wirksamkeit der Vertretung doch stets von einer Einzelfallprüfung des vorgenommenen Geschäfts abhängt.

Vor dem Hintergrund der strengen Rechtsprechung des BGH mag daher bezweifelt werden, ob der BGH die verschiedenen in der Literatur diskutierten teleologischen Einschränkungen des § 112 Satz 1 AktG in Zukunft aufgreifen wird (überblicksartig dazu *Veil* in BeckOGK, Stand: 1.2.2026, § 112 AktG Rz. 45 ff. m.w.N.). Die Praxis wird gut beraten sein, hinsichtlich sämtlicher Geschäfte zwischen der AG und ihren Vorstandsmitgliedern penibel auf der kompetenzrechtlich zwingenden Vertretung durch den Aufsichtsrat zu bestehen.

Matthias Schatz, Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt / Dan el Buchholz, Rechtsanwalt - YPOG, K ln

  Verlag Dr. Otto Schmidt